

Tagesordnung III Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 17. November 2011

Vorlagen-Nr. 11-V-61-0008

Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Planbereich "Delkenheimer Kiesgrube" im Ortsbezirk Delkenheim - Änderungs- und Entwurfsbeschluss -

Beschluss Nr. 0498

1. Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden soll teilweise, und zwar im Planbereich "Delkenheimer Kiesgrube" geändert werden (Anlagen 3 bis 5 zur Vorlage). Der Planbereich liegt ca. 1,5 km südwestlich der Ortslage des Ortsbezirkes Delkenheim in offener Ackerlandschaft. Er umfasst das ca. 20 ha große ehemalige Betriebsgelände des Quarzsand- und Kiestagebaus Delkenheim nördlich der Elisabethenstraße. Erschlossen wird der Planbereich durch die Elisabethenstraße im Süden und landwirtschaftliche Wirtschaftswege im Norden und Osten.
2. Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur ökologischen Aufwertung und Sicherung der ehemaligen Kiesgrube geschaffen. Durch Naturschutzmaßnahmen soll die ehemalige Kiesgrube zu einem Vogelschutzgebiet und zu einem hochwertigen Biotop für Amphibien und Reptilien mit Stillgewässern aufgewertet und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus soll der Bereich in das Routenkonzept des Regionalparks RheinMain integriert und als Projekt der stillen Naherholung für die Bevölkerung erlebbar werden.
3. Vom Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Niederschrift über die Bürgerversammlung vom 01.09.2009 wird Kenntnis genommen (Anlage 6 zur Vorlage).
4. Dem Beschlussvorschlag zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt (Anlage 7 zur Vorlage).
5. Dem Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich "Delkenheimer Kiesgrube" wird zugestimmt (Anlagen 3 - 5 zur Vorlage). Es folgen die nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahrensschritte der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB).
6. Sofern im Einzelfall Kosten durch die Stadt Wiesbaden zu tragen sind, muss eine Deckung im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets erfolgen.

(antragsgemäß Magistrat 25.10.2011 BP 0778)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2011
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .11.2011
im Auftrag

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock